

Strafrecht

Samstag, 22.04.2017

Dr. Thomas Lapp, Frankfurt
Rechtsanwalt und Mediator

IT-Kanzlei
dr-lapp.de



Grundprinzipien

- Ziel und Zweck des Strafrechts/Abgrenzung Zivilrecht
- Ziel und Zweck von Strafe
- Keine Strafe ohne Gesetz
- Schuldprinzip



Allgemeine Grundlagen

- Tatbestand mit allen Tatbestandsmerkmalen
 - objektiv (Kausalität)
 - subjektiv (Vorsatz, Fahrlässigkeit, kein Irrtum)
- Rechtswidrigkeit (keine Notwehr)
- Schuld
- Täterschaft und Teilnahme
- Versuch und Rücktritt



§ 201a StGB



§ 201a Abs. 1 StGB

- Wer in eine der Lautsprecherboxen eines Computers eine Kamera installiert, die Bilder ohne Wissen der gefilmten Person in einen anderen Raum überträgt um festzustellen, wann die Person an ihren Computer geht, macht sich wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Filmaufnahmen gemäß § 201a Abs. 1 StGB strafbar
- AG Kamen SchAZtg 2008, 229

§ 201a Abs. 1 StGB

1. Wer von einer anderen Person,
2. die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet,
3. unbefugt
4. Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und
5. dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt,
6. wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

LG Arnsberg v. 19.05.2009

- Der Angeklagte fertigte nämlich Lichtbilder der im Aufwachraum des N. Krankenhauses befindlichen Kinder A. W., B. M., O. P. und C. D., obwohl sie sich in einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum befanden, welchen der Angeklagte unbefugt betreten hat.

LG Arnsberg v. 19.05.2009

- den Zeugen D. G. mit einem Fotohandy fotografierte, als dieser in einer abgeschlossenen Einzelkabine duschte und indem er über eine selbst installierte Videokamera die Kinder U. H., K. E. und S. H. beobachtete, als diese in einer abgeschlossenen Duschkabine des Duschraumes auf dem Campingplatz I. nackt duschten,

BGH, Beschluss vom 22. Juni 2016 – 5 StR 198/16 –, juris

- Es wandten sich zwei Schülerinnen Ende des Jahres 2012 bzw. Ende des Jahres 2013 mit persönlichen Problemen an den als Vertrauenslehrer an einem Gymnasium tätigen Angeklagten. Zwischen den in den Tatzeiträumen 15 bzw. 16 Jahre alten Schülerinnen und dem Angeklagten entwickelte sich in der Folgezeit jeweils eine Beziehung, in der es in seiner Wohnung zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen kam.

BGH, Beschluss vom 22. Juni 2016 – 5 StR 198/16 –, juris

Ohne ihre Kenntnis filmte er einige dieser sexuellen Handlungen und speicherte die Aufnahmen auf seinem PC und teilweise auf weiteren Speichermedien.

- Spielt es eine Rolle, dass der Täter im gleichen Raum war und daher keinen Sichtschutz überwinden musste?

Einziehung

Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(§ 74 Abs. 1 StGB)



Verhältnismäßigkeit

Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit ist gemäß § 74 Abs. 2 StGB die Möglichkeit gegeben, Einziehung von beispielsweise Computern anzuordnen, aber alternativ auch die Löschung der Dateien zu ermöglichen und dann den Computer ohne die Bilder/Videos zurückzugeben.

(BGH, Beschluss vom 18. Juni 2014 – 4 StR 128/14 –, Rn. 10, juris)

§ 202a StGB



§ 202a StGB

- B hat über den in seinem Haushalt befindlichen PC unberechtigt auf einen Webserver zugegriffen und vertrauliche Kundendaten ausgespäht. Anschließend habe er am 28.9.2005 unter dem Pseudonym „Hans“ in einem Internetforum einen Beitrag mit der Überschrift „... Private Kundendaten im Internet einsehbar“ eingestellt.



AG Düren v. 10.12.2010 - I

- In der Zeit zwischen Herbst 2009 bis zum 06.04.2010 gelangte der Angeklagte durch den Einsatz einer Software zum Entschlüsseln von Passwörtern namens "ICQ Password Hasher" an die Anmeldedaten verschiedener Nutzer des Instant-Messaging-Dienstes ICQ,
- Anschließend meldete sich der Angeklagte mit diesen Anmeldedaten unter der falschen Identität des jeweiligen Nutzers selbst bei ICQ an

AG Düren v. 10.12.2010 - II

- Übersandte angebliche Fotos tatsächlich jedoch Schadsoftware in Form eines Trojaners "Bifrose", der nach dem Anklicken ein Backdoorprogramm "smss.exe" auf dem Opfercomputer installierte
- Der Angeklagte war anschließend in der Lage, die Webcams zu aktivieren und Aufnahmen an sich zu übersenden und erlangte über drei Millionen Bilddateien der Geschädigten in ihren Wohnungen in allen Lebenslagen.

Skimming

- Bei den unverschlüsselt auf dem Magnetstreifen gespeicherten Daten fehlt es bereits an einer besonderen Sicherung gegen unberechtigten Zugang, sodass diese Taten als taugliches Tatobjekt im Sinne des § 202 a Abs. 1 StGB ausscheiden.
- BGH 06.07.2010, Aktenzeichen: 4 StR 555/09

Kopieren EC-Karte

- Auslesen von auf dem Magnetstreifen einer Zahlungskarte gespeicherten Daten, um mit diesen Daten Kartendoubletten herzustellen, erfüllt nicht den Tatbestand des Ausspäehens von Daten i.S.d. § 202a Abs. 1 StGB
- BGH 4. Strafsenat, v. 14.01.2010, Aktenzeichen: 4 StR 93/09

Ausspähen

- Eine Zugangssicherung im Sinne von § 202a Abs. 1 StGB muss darauf angelegt sein, den Zugriff Dritter auf die Daten auszuschließen oder wenigstens nicht unerheblich zu erschweren. Darunter fallen insbesondere Schutzprogramme, die nicht ohne fachspezifische Kenntnisse überwunden werden können und den Täter zu einer Zugangsart zwingt, die der Verfügungsberechtigte erkennbar verhindern wollte.

Schadsoftware

- Der pauschale Verweis auf das Bestehen einer zur Tatbegehung angewandten Schadsoftware reicht ohne eine nähere Darlegung, wie der genauen Darstellung der Wirkweise des Schadprogramms sowie der Benennung der im konkreten Einzelfall umgangenen Zugangssicherung, nicht aus.
- (BGH, Beschluss vom 21. Juli 2015 – 1 StR 16/15 –, juris)

Card-Sharing-Server

- Eine Strafbarkeit wegen Ausspähens von Daten gemäß [§ 202a Abs. 1 StGB](#) scheidet für den Betreiber eines Card-Sharing-Servers regelmäßig aus, da er selbst als Kunde des Pay-TV-Anbieters zum Entschlüsseln dessen Sendesignals berechtigt ist. Er kann sich jedoch strafbar machen wegen Beihilfe zum Ausspähen von Daten durch hierzu nicht befugte Dritte, denen er mithilfe seines Card-Sharing-Servers die Möglichkeit gibt, Pay-TV-Programme zu entschlüsseln.

§ 202b StGB



§ 202b StGB

- Wer einen Computer so präpariert, dass er sämtlichen "Chat-Verkehr" des Benutzers auf seinen Computer umleiten und aufnehmen kann, macht sich wegen Abfangens von Daten gemäß § 202b StGB strafbar
- AG Kamen SchAZtg 2008, 229

unverschlüsselt betriebenes Funknetzwerk

- Das Einwählen in eine unverschlüsselt betriebenes Funknetzwerk erfüllt weder
- den Tatbestand des unbefugten Abhörens von Nachrichten nach §§ 89 S. 1, 148 I TKG,
- des unbefugten Abrufens oder Verschaffens personenbezogener Daten nach §§ 43 II Nr. 3, 44 BDSG,
- des Ausspäehens von Daten nach § 202a StGB,

...

- des Computerbetrugs nach §§ 263a I, 263 II, 22 StGB
- noch des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB.
- LG Wuppertal: Beschluss vom 19.10.2010

§ 202c StGB



§ 202c StGB Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

- insbesondere „dual use Software“, also Software, die sowohl die sowohl illegalen als auch legalen Zwecken dienen können (Hackerprogramme)
- Eignung der Software zur Begehung von Computerstraftaten reicht nicht

Rohdaten aus einer Geschwindigkeitsmessanlage

- Hersteller einer Geschwindigkeitsmessanlage bietet Software *eso Digitales II Viewer* zum Kauf an, mit der das erzeugte Bild und die Messdaten ausgelesen werden können, nicht aber die Rohdaten. Darüber hinaus bietet er gegen Entgelt an, bei ihm eine Rohdatenanalyse durchführen zu lassen, in deren Rahmen die Daten zu den erzeugten Helligkeitsprofilen ausgelesen werden.

Rohdaten

- Software zum Auslesen und zur Auswertung der Rohdaten wird von einem Sachverständigen erstellt und im Rahmen von Geschwindigkeitsgutachten eingesetzt. Zulässig?
- LG Halle (Saale), Urteil vom 05. Dezember 2013 – 5 O 110/13

§ 263a StGB

- Betanken fremder Fahrzeuge mit der Tankkarte des Arbeitgebers:
 - Die nur im Innenverhältnis abredewidrig erfolgte Benutzung der im Außenverhältnis wirksam überlassenen Tankkarte stellt keine für § 263a StGB erforderliche täuschungsgleiche Handlung dar
- OLG Celle, 05.11.2010, Aktenzeichen: 1 Ws 277/10

Bankkarte mit PIN

Bankkunde übergibt seine Bankkarte mit PIN an einen Bekannten, der entgegen der Absprache am Geldautomaten Geld abhebt.

Strafbarkeit?

Bankcard

- Die Zahlungskarte und die zugehörige Geheimzahl sind ein personalisiertes Zahlungsauthentifizierungsinstrument
- nach § 675I BGB geheim zu halten
- Bevollmächtigung Dritter ist nach AGB der Banken ausnahmslos ausgeschlossen
- (BGH, Beschluss vom 23. November 2016 – 4 StR 464/16 –, Rn. 4, juris)

Card-Sharing-Servers

Der Betreiber eines sogenannten Card-Sharing-Servers, der selbst Kunde eines Anbieters von Bezahlfernsehen (Pay-TV) ist und es Dritten gegen Bezahlung ermöglicht, über seinen Server unbefugt Sendesignale mit Pay-TV-Programmen zu entschlüsseln, erfüllt die Tatbestände des Computerbetruges gemäß § 263a Abs. 1 StGB und des unerlaubten Eingriffs in technische Schutzmaßnahmen gemäß § 108b Abs. 1 Nr. 1 UrhG.

(OLG Celle, Beschluss vom 31. August 2016 – 2 Ss 93/16 –, juris)

Card-Sharing

- Unter Daten im Sinne des § 263a Abs. 1 StGB sind kodierte Informationen in einer im Wege automatisierter Verarbeitung nutzbaren Darstellungsform zu verstehen, als Datenverarbeitung alle automatisierten Vorgänge, bei denen durch Aufnahme von Daten und ihre Verknüpfung nach Programmen Arbeitsergebnisse erzielt werden
- (OLG Celle, Beschluss vom 31. August 2016 – 2 Ss 93/16 –, Rn. 18, juris)

Phishing

- In den Fällen, in denen der Täter selbst Überweisungen mit den durch sog. "Phishing" erlangten Datensätzen aus dem Log-Server vornahm, hat er jeweils das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unbefugte Verwendung von Daten beeinflusst.
- § 263a Abs. 1 StGB
- LG Bonn, 07.07.2009, Aktenzeichen: 7 KLS 01/09



Bestellung ohne Geld

- Wer unter Benutzung seines Passwortes im Internet in der Absicht, das Entgelt nicht zu bezahlen, Leistungen in dem Wissen bestellt, dass keine Bonitätsprüfung erfolgt, begeht keinen Betrug gemäß [§ 263 StGB](#),
- keinen Computerbetrug gemäß [§ 263a StGB](#) und
- keine Leistungerschleichung im Sinne von [§ 265a StGB](#).
- OLG Karlsruhe, 21.01.2009, Aktenzeichen: 2 Ss 155/08



Verwendung gefälschter Überweisungsträger

- Der Täter, der sich unbefugt Gelder von fremden Konten verschafft, indem er Überweisungsträger der betreffenden Konten fälscht, erfüllt – wenn die Überweisungsträger nur in automatisierter Weise auf ihre Echtheit überprüft werden – den Tatbestand des Computerbetruges.
- BGH, 12.02.2008, Aktenzeichen: 4 StR 623/07

Selbstbedienungstankstelle

- Das Ausnutzen eines Defektes einer vollautomatischen Selbstbedienungstankstelle zum kostenlosen Tanken mittels einer Bankkarte kann ein unbefugtes Einwirken auf den Ablauf des Datenverarbeitungsvorgangs in der 4. Tatbestandsvariante des [§ 263a Abs. 1 StGB](#) darstellen
- OLG Braunschweig NJW 2008, 1464



Spielautomaten

- Die Täter haben durch die Verwendung einer manipulierten Programmversion auf den Vorgang der Aufzeichnung der Umsätze der Spielautomaten so eingewirkt, dass das Ergebnis der Auslesung verfälscht wurde.
- Gemeinschaftliche gewerbs- und bandenmäßige Fälschung technischer Aufzeichnungen § 268 StGB
- LG Köln, 12.05.2010, Aktenzeichen: 109 KLS 15/09

Glückspielautomaten

- „Aufbuchkarten“ bzw. „Aufbuchdongel“, mittels derer die Gerätesoftware so beeinflusst wurde, dass dem jeweiligen „Spieler“ ohne zuvor den üblichen Spielbetrieb ausgelöst zu haben, Punkte gutgeschrieben wurden, die er sich anschließend ausbezahlen lassen konnte. Zum anderen brachte er in die Software eine sog. „Hintertür“ ein, die durch die Eingabe von „Tagescodes“ aktiviert wurde.

Glückspielautomaten

1. Das Ergebnis des Datenverarbeitungsvorgangs ist beeinflusst, wenn es von dem Ergebnis abweicht, das bei einem ordnungsgemäßen Programmablauf bzw. ohne die Tathandlung erzielt worden wäre
2. Diese Beeinflussung erfolgte „durch unrichtige Gestaltung des Programms“ (§ 263a Abs. 1 Alt. 1 StGB)

(BGH, Beschluss vom 30. August 2016 – 4 StR 194/16 –, Rn. 20)

§ 269 StGB



Reflektoren im Auto

- Das Anbringen von Reflektoren, mit denen die von der Kamera einer Verkehrsüberwachungsanlage gefertigte Aufnahme unbrauchbar gemacht wird, erfüllt nicht den Tatbestand der Fälschung technischer Aufzeichnungen
- OLG München 4. Strafsenat | 4St RR 053/06, 4St RR 53/06

EBay-Accounts unter falschem Namen

- Einrichtung eines Mitgliedskontos unter falschen Personalien bei der Auktionsplattform eBay im Internet kann den Tatbestand des § 269 Abs. 1 StGB erfüllen.
- KG Berlin 4. Strafsenat | (4) 1 Ss 181/09 (130/09)
- Anders: OLG Hamm 5. Strafsenat | 5 Ss 347/08

abtelefonierte Telefonkarte

- Wer eine abtelefonierte Telefonkarte unberechtigt wieder auflädt, macht sich gemäß § 269 Abs. 1 StGB strafbar.
- Der Speicherchip einer Telefonkarte enthält beweiserhebliche Daten im Sinne des § 269 Abs. 1 StGB und nicht lediglich ein Datenverarbeitungsprogramm
- Die gespeicherten Daten sind die konkludente Erklärung des ausgebenden Telekommunikationsunternehmens,

abtelefonierte Telefonkarte

- daß der Inhaber der Karte berechtigt ist, Kartentelefone des Unternehmens bis zum Gebührenbetrag zu nutzen
- Ist das gesamte Guthaben abtelefoniert, beinhaltet die Karte demgemäß die Aussage, daß sie dem Karteninhaber keine Berechtigung zum Telefonieren mehr verleiht.
- BGH NStZ-RR 2003, 265

Computersabotage

- Kündigung wegen Löschung eines Computerprogrammes auf dem Notebook des Arbeitgebers
- Datenveränderung oder Computersabotage nach Maßgabe der §§ 303 a, 303 b StGB
- Sächsisches Landesarbeitsgericht v. 17.01.2007

DDos-Attacken auf die Server von Internetfirmen

- "Klaus Störtebeker" mietet Botnetz in Russland zu einem Preis von 65 US\$ monatlich an.
- Er verlangt von Firmen, die eine Plattform für Pferdewetten im Internet, Geld gegen die Zusage, nicht zu stören.
- DDoS Attacken unterstreichen Ernsthaftigkeit der Drohung
- Manche zahlen

Strafbarkeit § 303b StGB

- Durch die ausgeführten DDos-Attacken hat er Daten übermittelt in der Absicht, den betroffenen Firmen einen Nachteil zuzufügen und dadurch deren Datenverarbeitung – deren Online-Wettportale-, die für die betroffenen Firmen von einigem Wert war, gestört § 303b Abs. 2 StGB.

§ 253 Abs. 1 StGB

- Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 253 Abs. 1 StGB

- Er hat die von ihm kontaktierten Firmen bzw. deren Entscheidungsträger vorsätzlich durch seine E-Mails durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, der Lahmlegung des Portals, zu einer Handlung, nämlich der Zahlung der geforderten Summe durch U1-Voucher genötigt und allein dadurch ihrem Vermögen einen Nachteil in entsprechender Höhe, nämlich 1.000,00 € (R1 GmbH), 2.000,00 € (G1 GmbH) und 2.000,00 € (A1 GmbH) zugefügt.

§ Abs. 4 S. 2 1. Alt. StGB

- In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

Gewerbsmäßiges Handeln

- Der Angeklagte handelte auch gewerbsmäßig im Sinne des § 253 Abs. 4 S. 2 1. Alt. StGB. Er handelte bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit der Firma R1 GmbH in der Absicht, durch wiederholte Begehung der Erpressung gegenüber anderen Anbietern sich eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen

SIM-Lock-Sperren

- Der Angekl. hatte gegen Entgelt im Kundenauftrag die Aufhebung von SIM-Lock-Sperren betrieben, die ein Handy nur mit einem bestimmten Netz, Provider oder einer bestimmten SIM-Karte benutzbar machen.
- Der Angekl. hat mit dem Abschalten des SIM-Locks rechtswidrig Daten i.S.d. § STGB § 202a Abs. STGB § 202A Absatz 2 StGB verändert, mithin Daten, an denen ein fremdes Nutzungsrecht besteht.

SIM-Lock-Sperren

- Jede nicht systembedingte Veränderung des Computerprogramms bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers. Der SIM-Lock in Mobiltelefonen ist jedoch so konzipiert, dass der Benutzer über die ihm frei zugänglichen Programmroutinen nicht auf den SIM-Lock zugreifen oder diesen verändern kann
- AG Göttingen, MMR 2011, 626

SIM-Lock-Sperren

- Das Entfernen des SIM-Locks hat auch den Tatbestand des Fälschens beweiserheblicher Daten erfüllt. § STGB § 269 StGB erfasst über den Geltungsbereich des § STGB § 202a Abs. STGB § 202A Absatz 2 StGB hinausgehend auch Daten im Eingabestadium bzw. Zugangsberechtigungen.
- Der Speicherbereich (EPROM/EEPROM) des Mobiltelefons enthält beweiserhebliche Daten i.S.d. § STGB § 269 Abs. STGB § 269 Absatz 1 StGB

Einsatz von Mailbomben

- Täter versendet Mailbombe von einem verdeckten Account an den Empfänger
- Durch die Anzahl der E-Mails und den Umfang der jeweiligen Anhänge wird der Account überfüllt und zeitweilig blockiert

§ 303 b StGB

- Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist
- erhebliche Störung
- durch die Übermittlung von Daten
- in der Absicht einem anderen Nachteil zuzufügen

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- Gekündigte Mitarbeiter eines Unternehmens beschafft sich wichtige Daten und brennt diese auf mehrere verschlüsselte DVD, die er an Konkurrenten des Unternehmens sendet.
- Daten waren auf dem Server verschlüsselt abgelegt
- Passwort war allerdings allen Mitarbeitern der Abteilung bekannt, daher auch ihm.

– § 202a StGB

✓ § 17 UWG

Manipulation von Spielen

- Einsatz von Bots, um die Ergebnisse von Geschicklichkeitsspielen zu manipulieren und dadurch einen Gewinn zu erzielen
- Verstoß gegen die AGB des Anbieters
- ✓ § 263a Abs. 1, 4. Alt. StGB
- ✓ Anbieten von entsprechender Software zur Manipulation
- ✓ § 263a Abs. 3 StGB

Identitätsdiebstahl

- Fake-Profile in sozialen Netzwerken etc.
- An sich (noch) keine strafbare Handlung, aber:
 - Beleidigungen, Verleumdungen
 - Betrügerisches Handeln
 - Verletzung von Urheberrechten

Cyber-Grooming

- § 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern
- Wer auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll.

Sexueller Missbrauch mittels Internet

- Der Tatbestand des § STGB § 176 STGB § 176 Absatz IV Nr. 1 StGB ist auch dann erfüllt, wenn das Opfer die über das Internet übermittelten sexuellen Handlungen des Täters zeitgleich am Bildschirm mitverfolgt.
- BGH, Beschluss vom 21. 4. 2009 - 1 StR 105/09 (LG München I)

IT-Kanzlei dr-lapp.de

- Dr. Thomas Lapp
Rechtsanwalt und Mediator
- Corinna Lapp
Rechtsanwältin und Mediatorin,
Fachanwältin für IT-Recht

Berkersheimer Bahnstraße 5
60435 Frankfurt
Tel.: 069/9540 8865
anwalt@dr-lapp.de
www.dr-lapp.de